

## 54.03.02 – Issel-System

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf**

### **- Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel-System“**

#### Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i.V.m. Nr.21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282)

wird in der jeweils zurzeit geltenden Fassung verordnet:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

- (1) Die Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf (Issel-System) werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen der Issel, der Kleveschen Landwehr, des Wolfstrangs und des Königsbachs im Bereich der Stadt Hamminkeln, der Stadt Rees, der Stadt Wesel, der Gemeinde Schermbeck und der Gemeinde Hünxe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Zur hydraulischen Berechnung wurde für das Issel-System ein einheitliches zweidimensionales Hydraulikmodell erstellt. Es wurden Daten aus der

Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## **§ 2 Darstellung**

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems sind in 23 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde die Gewässerstationierungskarte (GSK 3c) und zur Orientierung als Hintergrund die Deutsche Grundkarte 5 (DGK 5) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. In den Karten 1, 2, 12, 13, 14 und 19 ist das durch die Bezirksregierung Münster festzusetzende Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems in blau schraffierter Fläche nachrichtlich aufgenommen. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## **§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
  1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
  2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens bei der Bürgermeisterin der Stadt

Wesel, beim Bürgermeister der Stadt Rees, beim Bürgermeister der Stadt Hamminkeln, beim Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, beim Landrat des Kreises Wesel, beim Landrat des Kreises Kleve sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeit

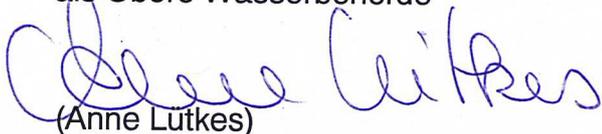
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das nach früherem Recht festgesetzte bisherige Überschwemmungsgebiet der Issel aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 21.12.2009 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 14/10/2019  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

  
(Anne Lütkes)